

## Bekanntmachung

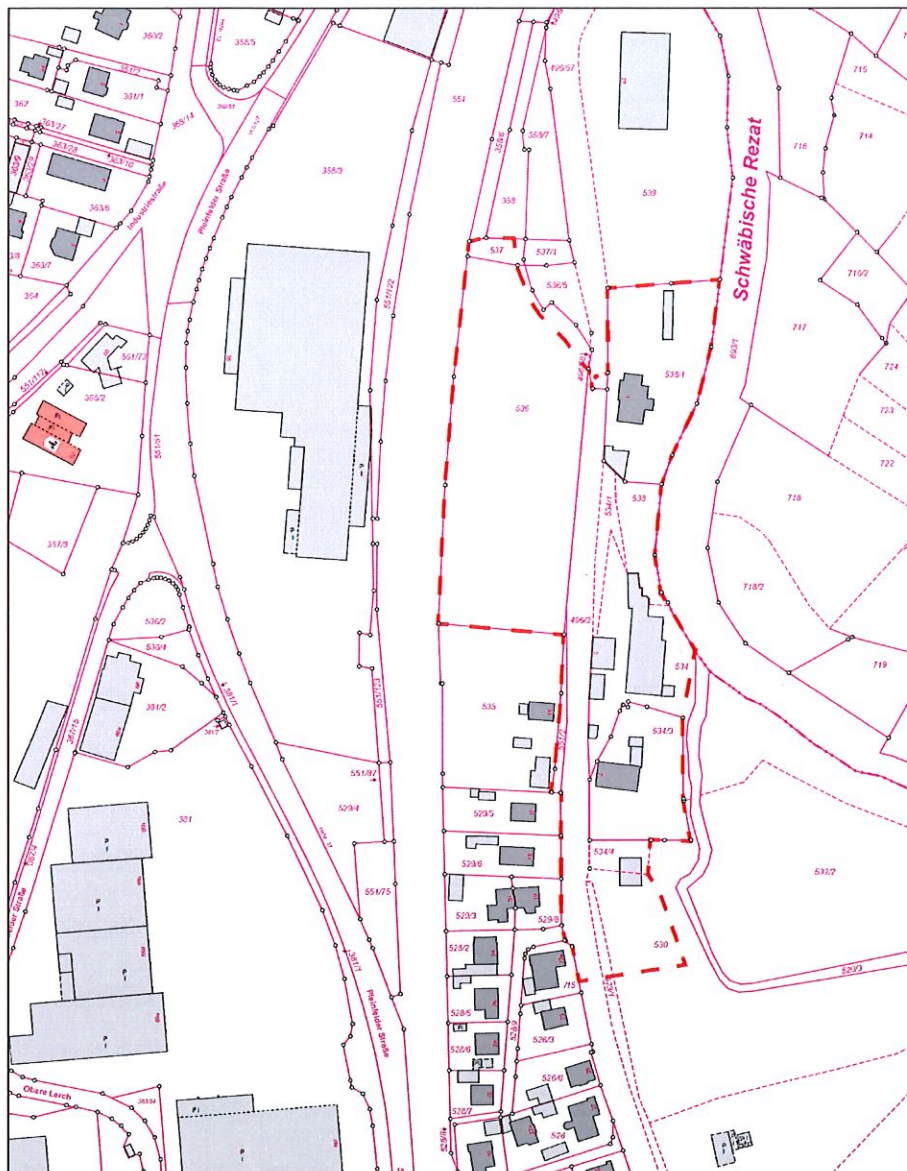
über

die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Gemeinde Georgensgmünd hat in seiner Sitzung am 21.10.2020 beschlossen, für das Gebiet

### Nr. 66 „An der Papiermühle II“

einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Georgensgmünd stellt die Fläche als Mischgebiet und Wald dar. Um dem Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen, wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes gemäß dem § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB im Parallelverfahren entsprechend geändert. Die Fläche wird zukünftig als Urbanes Gebiet dargestellt.



Geltungsbereich BP Nr. 66 „An der Papiermühle II“

Der Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 66 „An der Papiermühle II“ i. d. F. vom 16.06.2021 mit Begründung und umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom

**25.06.2021 bis einschl. 27.07.2021**

öffentlich aus und ist auf der Internetseite der Gemeinde Georgensgmünd ([www.georgensgmuend.de](http://www.georgensgmuend.de), „Verwaltung & Politik“, „Amtliche Bekanntmachungen“) online einsehbar. Zusätzlich liegen die Unterlagen in der Zeit

**im Rathaus, Bahnhofstraße 4, Bauabteilung Zimmer 22,  
während der üblichen Dienststunden**

**Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

**Donnerstag 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr**

**Montag- bis Donnerstagnachmittag nach  
Vereinbarung**

aus.

Auskunft zum Bebauungsplan erteilt Ihnen während des o.g. Zeitraums telefonisch Herr Maderholz, 09172 / 703-32. Falls Sie ein persönliches Gespräch wünschen, ist dies nach telefonischer Vereinbarung mit Herrn Maderholz im Rathaus möglich. Die Abstandsregeln sind zu beachten. Das Tragen eines Mund-/Nasenschutzes (FFP2-Maske oder vergleichbar) ist Pflicht.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen oder Einwände schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (mit vollständiger Adresse des Einwenders) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Georgensgmünd, den 16.06.2021

Angeschlagen am: 17.06.2021



Abgenommen am:

Ben Schwarz  
1. Bürgermeister

.....  
(Datum, Unterschrift)